



Rong-Ordnung
der Gemeinde Klosters ¹

vom 22. April 1889

Art. 1

Von dem bereits aufgenommenen und cultivierten Allmendbödenen, sowie nach Bedürfnis in geeigneter Lage von nicht urbarisiertem Boden gibt die Gemeinde folgendermassen an die Rongberechtigten ab:

Art. 2

Die Rongberechtigten erhalten die betreffenden Ränge zu eigenem Niessbrauch, sei es als Fruchtboden oder auf Graswuchs. Nicht urbarisierter Boden ist innert drei Jahren zu urbarisieren und die Steine nach den Grenzen eines Ronggebietes zu schaffen und daselbst gemeinschaftlich zur Erstellung von Zaunmauern zu verwenden.

Art. 3

(Rongberechtigigt sind alle diejenigen Personen, deren Familie nicht mehr als Fr. 2'500.-- (zweitausendfünfhundert) versteuert und zwar: Jede erwachsene Person erhält 800 m2 und Minderjährige bis zum erfüllten 16. Altersjahr 400 m2).

Dieser Paragraph ist in der Bürgergemeinde-Versammlung vom 10. November 1929 wie folgt abgeändert worden:

Rongberechtigigt sind alle diejenigen Personen, deren Familie nicht mehr als Fr. 15'000.-- Vermögen oder einen Erwerb von Fr. 5'500.-- versteuert und zwar erhält jede erwachsene Person 800 m2 und Minderjährige bis zum erfüllten 16. Altersjahr 400 m2 Rongland.

Art. 4

Auswechslungen und Tausche von Rängen dürfen nur mit Bewilligung der jeweilig aufsichtsführenden Behörde erfolgen. Eigenmächtige Auswechslungen sind strengstens untersagt. Ebenfalls unstatthaft ist das Vermieten von Rängen. In diesen Fällen ist die Behörde gehalten, dem Vermieter die Ränge unnachsichtlich zu entziehen.

¹ UG 27.09.2020

Art. 5

Beim Ableben eines jeweiligen Nutzniessers fallen die von demselben benutzten Ränge an die Gemeinde zurück. Der gleiche Fall tritt ein mit Rücksicht auf diejenigen Personen, welche sich ausserhalb des Kreises definitiv niedergelassen haben.

Art. 6

Treten neue Bewerber zur Benutzung von Rängen auf, so sind dieselben gehalten je im Monat März eines Jahres bei der Behörde sich um ihr Rongloos anzumelden, ansonst verlieren sie ihre Ansprüche für das betreffende Jahr gänzlich. In gleichem Sinne und für die gleiche Zeitdauer verliert auch derjenige Petent das Nutzniessungsrecht, welcher mehr als die Hälfte des Jahres im Kreise selbst oder ausser demselben im Dienste steht.

Art. 7

Nicht Anwendung findet dieser Passus auf nicht erwerbende Personen, sowie auch nicht auf Familienväter, die in die Lage kommen, auswärts Verdienst zu suchen.

Art. 8

Die jeweilig frei geworden Ränge werden unter die nachrückenden Petenten durch das Loos verteilt. Die Verteilung hat durch die Behörde je anfangs April zu geschehen.

Art. 9

Erfolgen Ableben oder Wegzug nach der Verteilung resp. nach der Aussaat im betreffenden Jahre, so sind die Angehörigen und Wegzügler berechtigt, den Nutzen des laufenden Jahres für sich in Anspruch zu nehmen.

Art. 10

Genossen der einen Nachbarschaft dürfen in einer andern keine Ränge beanspruchen.

Art. 11

Die abgegebenen Ränge sind von den betreffenden Nutzniessern zu vermarken und die Markzeichen in gutem Stande zu erhalten.

Art. 12

Ebenso sind die Besitzer, deren Ränge an die Allmende stossen, zur Unterhaltung des Zaunes verpflichtet. Über die an Privatboden und Allmende stossenden Ränge soll eine genaue Markverschreibung ausgeführt werden, um später die Stellen der Markzeichen, die allfällig verloren gehen könnten, sowie auch das Mass der betreffenden Ränge ausmitteln zu können.

Art. 13

Alle eintretenden Mutationen, in bezug auf die Besitzer der verschiedenen Ränge etc., sind in die betreffenden Rangbücher dergestalt einzutragen, und zu verzeichnen, dass dadurch weder die Kontrolle erschwert noch Unklarheiten über die jeweiligen Nutzniesser entstehen dürfen.

Art. 14

Alles Rongen ausserhalb der bestimmten und bezeichneten Gebieten und entgegen den vorstehenden Bestimmungen ist strengstens untersagt. Die Erstellung von allfällig neuen Rongen bedarf der Anweisung ab Seite der Behörde.

Art. 15

Allen denjenigen Inhabern von Rongboden, die mehr als das gesetzliche Quantum inne haben, ist der Ueberschuss zu entziehen und weiter zu verteilen.

Zusatz zu Art. 15

Ein teilweiser Entzug hat auch bei solchen Personen zu erfolgen, welche fortgesetzt ihre Ränge auf nachlässige Weise behandeln.

Art. 16

Petenten, die auf Grund des Gesetzes gar nicht rongberechtigt sind, müssen selbstredend auf ihr ganzes Quantum abstrahieren.

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.